

Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein für das Gebiet »Ortsmitte«

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat den Bebauungsplan »Ortsmitte I«, den der Gemeinderat am 2.9.1983 beschlossen hatte, mit Erlaß vom 17.9.1984 (Az.: 411-621.41)genehmigt.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 11, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I S.2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, den 20.September 1984 gez.Schäfer, stellv. Bürgermeister